

V. KOLPINGSARBEIT IN DER SBZ/DDR – ERGEBNISSE

Als sich Ende März 1990 in Leipzig das »Kolpingwerk im Bereich der Berliner Bischofskonferenz« konstituierte, bedeutete dies für die Kolpingsfamilien in der DDR nicht allein einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Reintegration in das Kolpingwerk Deutschland. Die zu diesem Zeitpunkt rund 150 Kolpingsfamilien mit ihren über 4.000 Mitgliedern lösten sich damit zugleich organisatorisch von der verfassten katholischen Kirche, in deren Schutz und schließlich als deren Teil sie in den zwei aufeinanderfolgenden deutschen Diktaturen fast sechzig Jahre lang gelebt und gearbeitet hatten. 1990 endete für die ostdeutschen Kolpingsfamilien die zweite dieser beiden Diktaturerfahrungen, in deren Verlauf sie ein spezifisches Selbstverständnis entwickelt sowie einen daraus folgenden Handlungsrahmen abgesteckt hatten. Seit dem 3. Oktober 1990 gab es schließlich nurmehr ein Kolpingwerk Deutschland. Doch wirkten die beiden über vier Jahrzehnte gewachsenen, völlig unterschiedlichen deutschen Erfahrungshorizonte innerhalb des Verbandes so stark nach, dass sich das Kolpingwerk nach 25 Jahren »Wiedervereinigung« veranlasst sah, der weiteren Entwicklung des »Kolpingwerkes in der Region Ost« noch einmal seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen¹. Die vorliegende Arbeit ist der Geschichte dieser Kolpingsfamilien in den Jurisdiktionsbezirken der SBZ/DDR unter der übergeordneten Frage nach dem Einfluss und den Grenzen der Diktatur über den Zeitraum von 1945 bis 1990 gefolgt. Es ergibt sich folgendes Bild.

Während nach 1945 aus dem durch die Einschnitte der 1930er-Jahre entstandenen Verbandstorso (H.-A. Raem) der Deutschen Kolpingsfamilie in der Bundesrepublik ein die demokratischen Strukturen adaptierender katholischer Sozialverband hervorging, entwickelten sich die Kolpingsfamilien in der SBZ/DDR auf dem gleichen Fundament zu einer kirchlich gebundenen Lebensgemeinschaft mit einem vornehmlich religiösen Bildungs- sowie diakonischen Programm.

Die entscheidenden Weichen dafür wurden in der Zeit der Sowjetischen Besatzung gestellt. Im Zuge der Implementierung totalitärer Strukturen nach sowjetischem Vorbild höhlten von 1945 bis 1949 deutsche und sowjetische Stellen im Verbund die verfassungs- und zivilrechtlichen Grundlagen des Vereins- und Versammlungsrechtes in den in der SBZ gelegenen Ländern so weit aus, dass eine staatlich unabhängige bürgerliche Selbstorganisation in Form von Vereinen und Verbänden nicht mehr möglich war. Damit entfiel auch die rechtliche Grundlage für einen organisierten Laienkatholizismus. Die Hoffnung der Kolpingsfamilien, die sich nach 1945 in allen

¹ Dies war ein Anlass für die Zusammenkunft des Beraterkreises des Kolpingwerkes Deutschland zur Entwicklung des »Kolpingwerkes in der Region Ost« am 4. September 2014.

ostdeutschen Jurisdiktionsbezirken auf Initiative von Laien wiedergegründet hatten, die Gesellenvereinsarbeit in ihrer Vorkriegsgestalt wieder aufnehmen zu können, wurde zerschlagen. Die Kolpingsfamilien verloren bis zur Gründung der DDR nicht nur ihr gesamtes (Immobilien-)Vermögen, sondern auch endgültig ihre weltlich-kirchliche Doppelfunktion, die den Vereinskatholizismus seit dem 19. Jahrhundert bis zur Weimarer Republik wesentlich charakterisiert hatte. Da mit der Gleichschaltung der Ost-CDU 1950 die katholische Kirche in der SBZ/DDR keine politische Vertretung mehr hatte, bestand auch keine Möglichkeit mehr, katholisch-soziale Ideen in den politischen Neuaufbau einzubringen.

Gegenüber nicht-konfessionellen Vereinen hatten die Kolpingsfamilien den Vorteil, dass sie mit der katholischen Kirche eine Ausweichmöglichkeit hatten, mit der sie sich den staatlichen Übergriffen zumindest partiell entziehen konnten. Die Kirchen blieben im atheistisch-sozialistischen Staat die einzigen gesellschaftlichen Großgruppen, die nicht von den totalitären staatlichen Strukturen überformt waren. Nach einer offen kirchenfeindlichen Repressionsphase in den 1950er-Jahren gestand das SED-Regime seit dem Mauerbau den Kirchen, vornehmlich aus außen- und deutschlandpolitischen Gründen, begrenzte Spielräume im kirchlichen Binnenraum zu². Bereits in der NS-Zeit hatten die Kolpingsfamilien in allen Teilen Deutschlands unter Aufgabe ihres berufsbildenden Programms in enger Anbindung an die Kirche in den Pfarrgemeinden überdauert. Während dieses Existenzmodell für die Kolpingsfamilien in den westdeutschen Diözesanverbänden eine Interimserfahrung blieb, wurde sie in der SBZ/DDR zur Dauerlösung. Diese Nische sicherte den Kolpingsfamilien zwar ihre Existenz, sollte aber die ehemaligen Gesellenvereine zugleich nachhaltig verändern.

Allerdings war die katholische Kirche in Ost- wie Westdeutschland nach 1945 am Erhalt des katholischen Vereinswesens zunächst nur mäßig interessiert. In Westdeutschland mündeten die in die Weimarer Zeit zurückreichenden Spannungen zwischen Kirche und organisiertem Laienkatholizismus in aktive Versuche von Seiten des Episkopats, die einflussreichen Vereinszentralen zu domestizieren und die Vereine stärker in die hierarchischen Kirchenstrukturen einzugliedern. In der SBZ/DDR äußerte sich das Desinteresse an den Vereinen dahingehend, dass die Kirche als ihre einzige Fürsprecherin vor Ort – die Verbandszentralen befanden sich im Westen – weitgehend passiv blieb, als es darum ging, die rechtlichen Interessen der Vereine gegenüber staatlichen Stellen zu verteidigen. Entsprechend stieß selbst die Idee, die Kolpingsfamilien dauerhaft unter dem Dach der Kirche fortzuführen, bei den Leitungen einiger Jurisdiktionsbezirke auf Vorbehalte. Man wollte die Kolpingsvereine mit ihrem charakteristischen Eigenleben und ihren Verbindungen nach Westdeutschland sowohl aus kirchenpolitischen als auch aus pastoralen Gründen nicht. Dass die Gruppen letztlich dennoch in allen ostdeutschen Jurisdiktionsbezirken weiter bestehen blieben, ist darauf zurückzuführen, dass die Laien ihren Erhalt mit

² Vgl. S. 109 mit Anm. 399.